

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



Verbandstag 2007

Sportschule Wedau, Duisburg

17. Juni 2007

Anträge

Der Verbandstag möge zustimmen, § 3 und § 14 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 3)

...
Der WTTV ist Mitglied des DTTB und erkennt die Satzung des DTTB in der im Jahrbuch des Jahres 2005 veröffentlichten Form an.

...

Neue Fassung (§ 3)

...
Der WTTV ist Mitglied des DTTB und erkennt die Satzung des DTTB in der im Jahrbuch des Jahres 2006 veröffentlichten Form an.

...

Alte Fassung (§ 14)

...
Der Westdeutsche Tischtennis-Verband e. V. erkennt den NADA-CODE in der Fassung vom 1.11.2004 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 1.1.2003 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.

Neue Fassung (§ 14)

...
Der Westdeutsche Tischtennis-Verband e. V. erkennt den NADA-CODE in der Fassung vom 1.1.2006 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 1.1.2003 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.

Begründung:

Hier handelt es sich um die erforderlichen Fortschreibungen von Bestimmungen, da dynamische Verweise rechtlich angreifbar und damit unwirksam wären.

Hinweis: Der NADA-CODE ist das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur.

gez. Helmut Joosten
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, § 13 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 13)

...

Die Kreise können durch Beschluss der Kreisversammlung Zuschläge zu den Mitgliederbeiträgen für ihre Zwecke erheben. Erforderlichenfalls dürfen die Bezirke auf Beschluss der Bezirksversammlung zweckgebundene Gebühren erheben.

Neue Fassung (§ 13)

...

Die Kreise und Bezirke können durch Beschluss der Kreis- bzw. Bezirksversammlung Zuschläge zu den Mitgliederbeiträgen für ihre Zwecke erheben. Erforderlichenfalls dürfen die Bezirke auf Beschluss der Bezirksversammlung zweckgebundene Gebühren erheben.

Begründung:

Diese Änderung begegnet in Bezug auf die Finanzierung der Kreise und Bezirke dem aufgetretenen Problem unterschiedlich fixierter Rechtsstellungen und schreibt die gängige Praxis der Vergangenheit nun auch durch die notwendige Begrifflichkeit fest.

gez. Helmut Joosten
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, § 9 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 9)

...
Fahrtkosten werden bei Benutzung der Eisenbahn nur für die 2. Klasse erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,26 € pro km in Ansatz gebracht werden.
...

Neue Fassung (§ 9)

...
Fahrtkosten werden bei Benutzung der Eisenbahn nur für die 2. Klasse erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.
...

Begründung:

Hier handelt es sich u. a. um eine Anpassung gemäß § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes.

gez. Helmut Joosten
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, § 2 der Verwaltungsordnung des Seniorenausschusses wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 2)

Dem Verbands-Seniorenausschuss gehören an:

1. der Beauftragte für den Seniorensport
2. zwei Beisitzer
3. die beiden Aktivensprecher (Seniorinnen/Senioren)

...

Neue Fassung (§ 2)

Dem Verbands-Seniorenausschuss gehören an:

1. der Beauftragte für den Seniorensport
2. drei Beisitzer
3. ~~die beiden Aktivensprecher~~ (Seniorinnen/Senioren)

...

Begründung:

Die Erweiterung des Ausschusses um einen zusätzlichen Beisitzer entspricht dem gestiegenen Umfang der Aufgaben. Die Streichung der Aktivensprecher orientiert sich an den Vorgaben des DTTB, der die beantragte Besetzung des Seniorenausschusses demnächst für seinen Bereich ebenfalls beschließen will.

gez. Helmut Joosten
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 11.7.1 und H 3.1 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 11.7.1)

Im Mannschaftsspielbetrieb der Nachwuchsklassen bis einschl. Kreisliga sind in den Jungenklassen auch Mädchen und Schülerinnen bzw. in den Schülerklassen auch Schülerinnen einsatzberechtigt. Dies gilt nicht für die Spiele um die Westdeutsche Pokalmeisterschaft auf allen Ebenen. Diese Mannschaften können auch den Aufstieg in die unterste Jungen- bzw. Schüler-Bezirksklasse wahrnehmen, außer wenn es sich um reine Mädchen- oder Schülerinnenmannschaften nach Punkt E 4.4 handelt. Die Mädchen bzw. Schülerinnen sind dort jedoch nicht einsatzberechtigt.

Alte Fassung (H 3.1)

Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen sind in den Konkurrenzen „Herren“ und „Damen“ nur Mannschaften zugelassen, deren Spieler bei den Punktespielen für Mannschaften der entsprechenden Leistungsklasse als Stamm- oder Ersatzspieler einsatzberechtigt sind, und solche, die nach G 5.3.2 in der untersten Vereinsmannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen.

Neue Fassung (A 11.7.1)

Im Mannschaftsspielbetrieb der Nachwuchsklassen bis einschl. Kreisliga sind in den Jungenklassen auch Mädchen und Schülerinnen bzw. in den Schülerklassen auch Schülerinnen einsatzberechtigt. ~~Dies gilt nicht für die Spiele um die Westdeutsche Pokalmeisterschaft auf allen Ebenen.~~ Diese Mannschaften können auch den Aufstieg in die unterste Jungen- bzw. Schüler-Bezirksklasse wahrnehmen, außer wenn es sich um reine Mädchen- oder Schülerinnenmannschaften nach Punkt E 4.4 handelt. Die Mädchen bzw. Schülerinnen sind dort jedoch nicht einsatzberechtigt.

Neue Fassung (H 3.1)

Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen sind in den Konkurrenzen „Herren“ und „Damen“ nur Mannschaften zugelassen, deren Spieler bei den Punktespielen für Mannschaften der entsprechenden Leistungsklasse als Stamm- oder Ersatzspieler einsatzberechtigt sind, und solche, die nach G 5.3.2 in der untersten Vereinsmannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen.

Spielerinnen, die nach A 11.7 am Spielbetrieb der männlichen Jugend oder der Herren teilnehmen, sind nur einsatzberechtigt für Pokalmannschaften der weiblichen Jugend oder der Damen.

Begründung:

Zum einen findet man die Antwort auf die Frage nach der Einsatzberechtigung bei Pokalspielen jetzt dort, wo sie hingehört, nämlich im Abschnitt H (Bestimmungen für Pokalspiele). Zum anderen wird klargestellt, dass Damen, die nach A 11.7 am Spielbetrieb der Herren teilnehmen, am Pokalwettbewerb der Herren nicht teilnehmen dürfen. Dies war bisher durch die Formulierung „... Konkurrenzen ‚Damen‘ und ‚Herren‘ ...“ (siehe H 3.1) nicht wie gewünscht deutlich geworden.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 16.1 und A 16.2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 16.1)

...
Die Verbandsaufsicht ist verpflichtet, die Spielberechtigungen und Mannschaftsaufstellungen vor Beginn des Spieles zu überprüfen.
...

Neue Fassung (A 16.1)

...
Die Verbandsaufsicht ist verpflichtet, die ~~Spielberechtigungen~~ und Mannschaftsaufstellungen vor Beginn des Spieles zu überprüfen.
...

Alte Fassung (A 16.2)

...
Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht, Mannschaftsaufstellungen, Nachweis der Spielberechtigung etc.) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.
...

Neue Fassung (A 16.2)

...
Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht und Mannschaftsaufstellungen, ~~Nachweis der Spielberechtigung etc.~~) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.
...

Begründung:

Die beantragten Änderungen ergeben sich aus **click-TT**, wobei nach Einführung der Online-Spielberechtigungen in der genehmigten Mannschaftsaufstellung nur Spieler aufgeführt sein können, die über eine Spielberechtigung verfügen. Insofern erübrigt sich die Spielberechtigungsliste (Nachweis der Spielberechtigung).

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2007

7a

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 17.1 c) und d) der Wettspielordnung und § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 17.1 c)

Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war

Kreis/Bezirk 35 €
Verband 50 €

Neue Fassung (A 17.1 c)

Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war

Kreis/Bezirk 35 €
Verband 100 €

Alte Fassung (A 17.1 d)

Nichtantreten nach c) im Wiederholungsfall

Kreis/Bezirk 60 €
Verband 100 €

Neue Fassung (A 17.1 d)

Nichtantreten nach c) im Wiederholungsfall

Kreis/Bezirk 60 €
Verband 200 €

Alte Fassung (§ 6 RuVO)

...
Die höchstmögliche Ordnungsstrafe beträgt auf Kreis- und Bezirksebene 50 € und auf Verbandsebene 100 €.

Neue Fassung (§ 6 RuVO)

...
Die höchstmögliche Ordnungsstrafe beträgt auf Kreis- und Bezirksebene 60 € und auf Verbandsebene 200 €.

Begründung:

Man mag es kaum glauben, in welcher Weise sich die Statistik in Bezug auf Nichtantreten in den letzten beiden Jahren entwickelt hat. Hier die vorliegenden Zahlen:

Damen/Herren	Nichtantreten (VR)	Nichtantreten (RR)
Saison 2005/06	13	33
Saison 2006/07	8	36

Was betroffen macht, ist nicht nur die Gesamtzahl der ausgefallenen Spiele, sondern auch ihre zeitliche Einordnung. Es scheint sich zum Volkssport zu entwickeln, auf Rückrundenspiele zu „verzichten“ und dabei auch noch Gewinn zu erzielen, weil nämlich die Fahrtkosten zum Gegner angesichts der Benzinpreise oft höher sind als die zu erwartende Ordnungsgebühr. Dies geschieht erfahrungsgemäß dann besonders häufig, wenn die betreffende Mannschaft einen Platz belegt, der keine Bewegung in der Tabelle mehr erwarten lässt.

In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit ist die Auswirkung schlichtweg katastrophal. Ohnehin von anderen Sportarten arg bedrängt, gerät Tischtennis durch Spielausfälle dieser Art immer weiter ins Hintertreffen im Kampf um das öffentliche Interesse.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Ordnungsgebühren wird das Grundübel kaum beseitigen. Immerhin beseitigt sie die „Gewinnaussicht“ im Falle von Nichtantreten und sorgt im Einzelfall hoffentlich dafür, dass man auf die allenthalben fällige Ersatzstellung zurückgreift.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2007

7b

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 17.1 c) und d) der Wettspielordnung und § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 17.1 c)

Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war

Kreis/Bezirk 35 €
Verband 50 €

Neue Fassung (A 17.1 c)

Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war

Kreis/Bezirk 35 €
Verband 50 €
(Regionalliga/Oberliga 100 €)

Alte Fassung (A 17.1 d)

Nichtantreten nach c) im Wiederholungsfall

Kreis/Bezirk 60 €
Verband 100 €

Neue Fassung (A 17.1 d)

Nichtantreten nach c) im Wiederholungsfall

Kreis/Bezirk 60 €
Verband 100 €
(Regionalliga/Oberliga 200 €)

Alte Fassung (§ 6 RuVO)

...
Die höchstmögliche Ordnungsstrafe beträgt auf Kreis- und Bezirksebene 50 € und auf Verbandsebene 100 €

Neue Fassung (§ 6 RuVO)

...
Die höchstmögliche Ordnungsstrafe beträgt auf Kreis- und Bezirksebene 60 € und auf Verbandsebene 200 €

Begründung:

Hier handelt es sich um einen hilfswisen Antrag für den Fall, dass die Erhöhung der Ordnungsgebühren im Falle von Nichtantreten (siehe Antrag 7a) keine Zustimmung findet.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 17.1 h), i) und j) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 17.1 h)

Fehlen des oder Verwendung eines nichtamtlichen Spielberichtsformulars

Kreis/Bezirk 10 €
Verband 10 €

Neue Fassung (A 17.1 h)

~~Fehlen des oder Verwendung eines nichtamtlichen Spielberichtsformulars~~

~~Kreis/Bezirk 10 €
Verband 10 €~~

(Nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend.)

Alte Fassung (A 17.1 i)

Verspätetes Einsenden des Spielberichts

Kreis/Bezirk 10 €
Verband 10 €

Neue Fassung (A 17.1 i)

~~Verspätetes Einsenden des Spielberichts~~

Verspätete Eintragung des Spielberichts in click-TT

Kreis/Bezirk 10 €
Verband 10 €

Alte Fassung (A 17.1 j)

Fehlende oder zu spät erfolgte telefonische Ergebnisdurchsage

Kreis/Bezirk 10 €
Verband 10 €

Neue Fassung (A 17.1 j)

~~Fehlende oder zu spät erfolgte telefonische Ergebnisdurchsage~~

Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-TT

Kreis/Bezirk 10 €
Verband 10 €

Begründung:

Die Neufassung der Punkte i) und j) orientiert sich an den Änderungen, die **click-TT** mit sich bringt. Die Forderung nach einem amtlichen Spielberichtsformular (Punkt h) ist wenig sinnvoll, wenn Spielberichte in aller Regel beim Verein verbleiben, den Staffelleiter also gar nicht erreichen.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 17.1 f) und m) zu streichen.

Alte Fassung (A 17.1 f)

Spielen gegen gesperrte Vereine

Kreis/Bezirk 15 €
Verband 15 €

Neue Fassung (A 17.1 f)

~~Spielen gegen gesperrte Vereine~~

~~Kreis/Bezirk 15 €~~
~~Verband 15 €~~

*(Nachfolgende Punkte verschieben sich
entsprechend.)*

Alte Fassung (A 17.1 m)

Durchführung von nicht genehmigten
Turnieren

Kreis/Bezirk 15 €
Verband 25 €

Neue Fassung (A 17.1 m)

~~Durchführung von nicht genehmigten
Turnieren~~

~~Kreis/Bezirk 15 €~~
~~Verband 25 €~~

*(Nachfolgende Punkte verschieben sich
entsprechend.)*

Begründung:

Gleich mehrere Bedingungen müssen zusammenkommen, um mit dem bisherigen Punkt A 17.1 f) in Konflikt zu geraten: Ein Verein muss gesperrt werden (was gottlob nur äußerst selten vorkommt, weil die Androhung in aller Regel ausreicht), es muss sich eine Mannschaft finden, die gegen ein Team des gesperrten Vereins antritt, und man muss möglicherweise auch noch nachweisen, dass sie dies absichtlich getan hat. Ein solcher Fall ist seit Jahrzehnten im WTTV nicht bekannt geworden. Man sollte den Mut haben, diese Bestimmung zu streichen, zumal die angetretene Mannschaft durch den Zeitaufwand und die entstandenen Fahrtkosten für ein „überflüssiges“ Spiel genügend belastet ist.

Selbst unter Berücksichtigung der Turniergenehmigung (12,50 €) und der vermeintlichen Ersparnis in Bezug auf die Verbandsabgaben ist die Ausrichtung eines nicht genehmigten Turniers aus Vereins-sicht nicht attraktiv. Ausschlag gebend dafür ist die Veröffentlichung auf der Turnierseite des WTTV, welche mit großer Wahrscheinlichkeit für einen größeren Teilnehmerkreis sorgt. Insofern kann die Ordnungsgebühr entfallen.

Da sich beide Antragspunkte inhaltlich nicht berühren, muss eine getrennte Abstimmung erfolgen.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte D 3.1 und D 8.4 der Wettspielordnung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (D 3.1)

Die einzelnen Spieler werden (außer im Modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke ... aufgestellt.

...

Neue Fassung (D 3.1)

Die einzelnen Spieler werden (außer im Modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System, im Schwedischen Ligasystem und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke ... aufgestellt.

...

Alte Fassung (D 8.4)

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Das Doppel kann nach den ersten drei Einzelspielen namentlich benannt werden.

Neue Fassung (D 8.4)

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Die Aufstellung auf den Plätzen 1 bis 3 ist frei wählbar. Das Doppel kann nach den ersten drei Einzelspielen namentlich benannt werden.

Begründung:

Bei Spielsystemen nach dem Muster „Jeder gegen jeden“ war und ist es immer üblich, den Mannschaftsführern die Entscheidung über die Reihenfolge der Einzelspieler zu überlassen (Beispiel heute: Corbillon-Cup-System, Beispiele früher: Vierermannschaften der Damen, Swaythling-Cup-System). Dies sollte beim im Jahr 2005 der Wettspielordnung hinzugefügten Schwedischen Ligasystem ebenso gehandhabt werden.

Beim Punkt 3.1 handelt es sich zwar um eine Bestimmung des DTTB, deren beabsichtigte Ergänzung durch o. g. Formulierung sicher sinnvoller ist als der Einschub eines neuen Unterpunktes.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 3.3 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (D 3.3)

Verspätet eintreffende Spieler können an einem Meisterschafts- oder Pokalspiel teilnehmen, soweit es die vorgeschriebene Spielreihenfolge und die Vorschrift zum Aufrücken zulässt.

Der Einsatz ist dann regelgerecht, wenn der Spieler bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht.

Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der Spieler sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

Neue Fassung (D 3.3)

Der Einsatz eines Spielers in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler.

Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der Spieler sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

Begründung:

Die bisherige Fassung konnte dahingehend missverstanden werden, dass die Frage der Mitwirkung nur für verspätet eintreffende Spieler geregelt wird.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 1 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 1)

...
Alle Vierer-Mannschaften bestreiten ihre Meisterschaftsspiele nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2). Ausnahme: Vierermannschaften der Senioren bestreiten ihre Meisterschaftsspiele nach dem Bundessystem (siehe D 7.1 und Punkt 2.2 der Durchführungsbestimmungen des DTTB).

...

Neue Fassung (G 1)

...
Alle Vierer-Mannschaften bestreiten ihre Meisterschaftsspiele nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2).

Die Spiele der Senioren werden im modifizierten Swaythling-Cup-System (siehe WO D 8.1 und Punkt 6.2 der Durchführungsbestimmungen des DTTB) ausgetragen.

...

Begründung:

Nach dem Beschluss des Hauptausschusses des DTTB vom 25.11.2006 werden die Spiele um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft der Senioren im modifizierten Swaythling-Cup-System ausgetragen.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 2)

...

Für jede Spielgruppe ist von der spielleitenden Stelle eine Tabelle zu führen, die mindestens zweimal während und einmal am Ende jeder Vor- und Rückrunde amtlich bekannt zu machen ist. Sie bildet die Grundlage für den Auf- und Abstieg. Einsprüche hiergegen sind binnen acht Tagen nach Veröffentlichung an die spielleitende Stelle zu richten.

Neue Fassung (G 2)

...

~~Für jede Spielgruppe ist von der spielleitenden Stelle eine Tabelle zu führen, die mindestens zweimal während und einmal am Ende jeder Vor- und Rückrunde amtlich bekannt zu machen ist. Sie bildet die Grundlage für den Auf- und Abstieg. Einsprüche hiergegen sind binnen acht Tagen nach Veröffentlichung an die spielleitende Stelle zu richten.~~

Begründung:

Die Tabellen in **click-TT** werden nach Eingabe jedes Spielberichts aktualisiert. Ein Zwang zur regelmäßigen Veröffentlichung der Tabellen erübrigt sich dadurch. Die Einspruchsfrist findet sich im Übrigen im § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung und war deshalb hier sowieso überflüssig.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5)

...
Die Aufstellungen sind ausschließlich auf den amtlichen Mannschaftsmeldeformularen des WTTV einzutragen und dem zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung vorzulegen.
...

Neue Fassung (G 5)

...
Die Aufstellungen sind innerhalb des bekannt gegebenen Meldezeitraums in click-TT einzutragen und dadurch dem zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung vorzulegen.
...

Begründung:

Die beantragte Neufassung entspricht der Vorgehensweise in **click-TT**.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.4 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.2.4)

Spieler, die gemäß G 5.3.2 vom zuständigen Staffelleiter während einer Vor- oder Rückrunde in eine Mannschaft eingestuft werden, können erst nach ihrem vierten Einsatz als Stamm- oder Ersatzspieler zur Aufrechterhaltung der Sollstärke ihrer Mannschaft herangezogen werden.

Neue Fassung (G 5.2.4)

Spieler, die ~~gemäß G 5.3.2~~ vom zuständigen Staffelleiter während einer Vor- oder Rückrunde in eine Mannschaft eingestuft werden, können erst nach ihrem vierten Einsatz innerhalb dieser Vor- oder Rückrunde als Stamm- oder Ersatzspieler zur Aufrechterhaltung der Sollstärke ihrer Mannschaft herangezogen werden.

Nachgemeldete Spieler der untersten Mannschaft tragen sofort zur Sollstärke bei, nach einem evtl. Aufrücken in die obere Mannschaft aber erst nach ihrem insgesamt 4. Einsatz innerhalb der laufenden Vor- oder Rückrunde als Stamm- oder Ersatzspieler.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Vorgehensweise in allen anderen Bereichen des Abschnitts G. Die Bezugsgröße ist stets eine Vor- oder Rückrunde, und nicht die gesamte Saison. Ausnahmen hierzu (z. B. Sperrvermerk) sind entsprechend formuliert.

Die ergänzende Ausnahme schützt die unterste Mannschaft davor, bei „Personalmangel“ sofort gestrichen zu werden. Wenn tatsächlich keine Spieler vorhanden sind, die nachgemeldet werden können und auch einsatzbereit sind, wird der Verein von sich aus – auch aus finanziellen Erwägungen – die „Notbremse ziehen“.

Der Zusatz „...gemäß G 5.3.2“ kann entfallen, da eine Einstufung (durch den Staffelleiter) während einer Vor- oder Rückrunde automatisch mit einem bestimmten Platz als Stammspieler verbunden ist. Ungemeldete Spieler, die nach Maßgabe von G 5.3.2 in der untersten Mannschaft eingesetzt werden können, sind zunächst einmal keine Stammspieler und unterliegen deshalb auch nicht den Bestimmungen von G 5.2.4.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.5 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.2.5)

Spieler, die in einer Vor- und Rückrunde an keinem Meisterschaftsspiel ihres Vereins als Stamm- oder Ersatzspieler teilgenommen haben, verlieren die Fähigkeit, zur Sollstärke ihrer Mannschaft beizutragen, bis zu ihrem 4. Einsatz als Stamm- oder Ersatzspieler innerhalb einer Vor- oder Rückrunde.
Ausnahmen gelten

- nach einem Wechsel der Spielberechtigung,
- für Spieler der untersten Mannschaft,
- für Neuzugänge gemäß 5.2.7

Neue Fassung (G 5.2.5)

Spieler, die in einer Vor- und Rückrunde (oder auch: Rück- und nachfolgende Vorrunde) an keinem Meisterschaftsspiel ihres Vereins als Stamm- oder Ersatzspieler teilgenommen haben, verlieren die Fähigkeit, zur Sollstärke ihrer Mannschaft beizutragen, bis zu ihrem 4. Einsatz als Stamm- oder Ersatzspieler innerhalb einer Vor- oder Rückrunde.
Ausnahmen gelten

- nach einem Wechsel der Spielberechtigung,
- für Spieler der untersten Mannschaft,
- ~~für Neuzugänge gemäß 5.2.7~~

Begründung:

Die beantragte Ergänzung entspricht der ursprünglichen Absicht, auf jeden Fall zwei aufeinander folgende „Halbserien“ zu erfassen. Eine Missdeutung sollte nun ausgeschlossen sein.

Beim Punkt „*Ausnahmen gelten ... für Neuzugänge gemäß 5.2.7*“ handelt es sich offensichtlich um ein Relikt aus früheren Versionen der Wettspielordnung. Neu für den Verein spielberechtigt werdende Spieler können nicht in G 5.2.5 erfasst werden, weil es hier um Spieler geht, welche mehr als ein Jahr lang nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben und deshalb den Vermerk „G5“ erhalten. Dieser Status kommt für jemanden, der neu spielberechtigt wird, überhaupt nicht in Betracht.

Im Übrigen wird im Antrag Nr. 17 der Punkt G 5.2.7 zur Streichung vorgeschlagen.

Die Streichung sorgt auch dafür, dass nun die Punkte G 5.2.4 und G 5.2.5 miteinander vereinbar sind.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.7 zu streichen.

Alte Fassung (G 5.2.7)

Neu für den Verein spielberechtigt werdende Spieler müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Diese Einstufung ist durch die zuständige Stelle zu genehmigen. Neuzugänge dürfen in der 1. und 2. Bundesliga, der Regionalliga und den Oberligen ...

Neue Fassung (G 5.2.7)

~~Neu für den Verein spielberechtigt werdende Spieler müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Diese Einstufung ist durch die zuständige Stelle zu genehmigen. Neuzugänge dürfen in der 1. und 2. Bundesliga, der Regionalliga und den Oberligen ...~~

Begründung:

Aus der Sicht unseres Regelwerkes unterscheidet sich ein Spieler mit einer gerade erteilten Erstspielberechtigung nicht von dem, der seit vielen Jahren eine Spielberechtigung besitzt und – aus welchen Gründen auch immer – vielleicht ein paar Monate pausiert hat. Für beide kann ein Verein gleichermaßen eine Einsatzberechtigung erwirken:

- a) durch Berücksichtigung in der Mannschaftsaufstellung vor Beginn der Vor- oder Rückrunde,
- b) durch eine Nachmeldung während der laufenden Vor- oder Rückrunde (G 5.2.4),
- c) durch einen Einsatz in der untersten Mannschaft des Vereins (G 5.3.2).

Da alle Möglichkeiten durch die genannten Bestimmungen der Wettspielordnung erfasst sind, kann G 5.2.7 tatsächlich entfallen. Der Hinweis auf die vier obersten Spielklassen findet sich ohnehin im Abschnitt B der WO wieder.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.8 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.2.8)

Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Neuzugänge der Vereine können nur dann eingesetzt werden, wenn sie

- in den höchsten vier Spielklassen von Beginn der Spielzeit an spielberechtigt waren,
- in allen übrigen Klassen für mindestens drei Spiele der Rückrunde spielberechtigt waren.

Alle anderen Spieler können nach entsprechender Einstufung eingesetzt werden, sofern sie mindestens für die letzten drei Spiele der Rückrunde einsatzberechtigt waren. (Dies gilt nicht für Spiele der höchsten vier Spielklassen.)

Begründung:

Dieser Antrag knüpft in seiner Argumentation an Antrag Nr. 17 an. Deshalb ist es möglich, zwei verschiedene Fälle zu einer einzigen Formulierung zusammenzufassen und den Hinweis auf Abschnitt B entfallen zu lassen.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Neue Fassung (G 5.2.8)

Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Spieler, die gemäß 5.2.4 während der laufenden Rückrunde vom zuständigen Staffelleiter eingestuft wurden, können nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens die letzten drei Spiele der Rückrunde einsatzberechtigt waren.

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.3.2 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.3.2)

...
Bei nicht gemeldeten Ersatzspielern muss es für die Dauer einer Vor- bzw. Rückrunde bei der erstmaligen Reihenfolge bleiben.
...

Neue Fassung (G 5.3.2)

...
Die Spielstärkereihenfolge nicht gemeldeter Ersatzspieler richtet sich vorrangig nach der zeitlichen Abfolge ihrer Aufstellung in Mannschaftskämpfen. Wenn mindestens zwei Spieler jeweils zum ersten Mal eingesetzt werden, liegt die Entscheidung über die Reihenfolge beim jeweiligen Verein.
...

Begründung:

Die neue Formulierung beseitigt gelegentliche Irritationen in Bezug auf die Reihenfolge nicht gemeldeter Spieler. Sie beschreibt nun unmissverständlich, dass es eine Wahlmöglichkeit für die Vereine nur dann gibt, wenn mindestens zwei Spieler jeweils zum ersten Mal eingesetzt werden. Ansonsten ist die zeitliche Abfolge der Einsätze ausschlaggebend.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 6.3 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 6.3)

Bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen im WTTV sind die Spielberechtigungslisten unaufgefordert zusammen mit der genehmigten Mannschaftsaufstellung dem gegnerischen Mannschaftsführer vorzulegen. Liegt die Liste oder die genehmigte Mannschaftsaufstellung des WTTV nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen.

Spieler, die ihre Spielberechtigung bei Meisterschaftsspielen nicht nachweisen können, müssen ihren Personalausweis vorlegen. Ist dieser auch nicht vorhanden, so ist auf der Rückseite des Spielberichtes die Identität durch Unterschrift zu bestätigen.

Neue Fassung (G 6.3)

Bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen im WTTV ist die genehmigte Mannschaftsaufstellung dem gegnerischen Mannschaftsführer unaufgefordert vorzulegen. Liegt die genehmigte Mannschaftsaufstellung nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Unbekannte Spieler sind durch ihren Namen, das Geburtsdatum und ggf. die Nummer des Personalausweises kenntlich zu machen.

Begründung:

Die beantragte Änderung ergibt sich aus **click-TT**, wobei nach Einführung der Online-Spielberechtigungen in der genehmigten Mannschaftsaufstellung nur Spieler aufgeführt sein können, die über eine Spielberechtigung verfügen. Insofern erübrigt sich die Spielberechtigungsliste.

Um einen unbekanntem Spieler zu identifizieren, war eine Unterschrift auch bislang schon recht fragwürdig. Da diese im Eingabesystem von **click-TT** nicht abbildbar ist, sollte wenigstens über den Namen, das Geburtsdatum und den möglicherweise vorliegenden Personalausweis der Versuch des Nachweises der Spielberechtigung gemacht werden. Da der Staffelleiter den unbekanntem Spieler zum Zwecke der Vollständigkeit des Spielberichts in **click-TT** selbst nachträglich in die Aufstellung übernehmen muss, kann er die Frage der Spielberechtigung problemlos beantworten.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 6.4.2 g) der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 6.4.2 g)

...
Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass

...

g) die vorgeschriebenen amtlichen
Spielberichtsformulare vorhanden sind,

...

Neue Fassung (G 6.4.2 g)

...
Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass

...

g) ~~die vorgeschriebenen amtlichen~~
Spielberichtsformulare vorhanden sind,

...

Begründung:

Die Forderung nach einem amtlichen Spielberichtsformular ist wenig sinnvoll, wenn Spielberichte in aller Regel beim Verein verbleiben, den Staffelleiter also gar nicht erreichen (siehe Antrag Nr. 8).

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 6.6.2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 6.6.2)

Bei Meisterschaftsspielen im Gebiet des WTTV dürfen nur die amtlichen Spielberichtsformulare des WTTV verwendet werden. Das Original des Spielberichts muss der Gastgeber sofort nach Beendigung des Spieles an die spielleitende Stelle einsenden. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

Die Bezirke und Kreise des WTTV sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der termingerechten Einsendung des Spielberichts und des Übermittlungsweges (E-Mail, Fax, Postversand) eigenständig zu regeln.

Neue Fassung (G 6.6.2)

~~Bei Meisterschaftsspielen im Gebiet des WTTV dürfen nur die amtlichen Spielberichtsformulare des WTTV verwendet werden. Das Original des Spielberichts muss der Gastgeber sofort nach Beendigung des Spieles an die spielleitende Stelle einsenden. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben.~~

Die Bezirke und Kreise sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der termingerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichts in click-TT eigenständig zu regeln.

Begründung:

Die beantragte Änderung entspricht dem Verfahren in **click-TT** (siehe Anträge Nr. 8 und 21).

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Wettspielordnung um den Punkt G 6.6.4 zu ergänzen:

Alte Fassung (G 6.6.4)

–

Neue Fassung (G 6.6.4)

Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in click-TT wiederfinden.

Begründung:

Die an mehreren Stellen der WO erwähnten Pflichten des Gastgebers müssen um die Eingabe des Spielberichts in **click-TT** erweitert werden.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 7.5 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 7.5)

Im Falle von Nichtantreten einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und der Staffelführung einzusenden.

...

Neue Fassung (G 7.5)

Im Falle von Nichtantreten einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und in click-TT einzutragen.

...

Begründung:

Neue Vorgehensweise nach Einführung von **click-TT**.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 8.2 der WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 8.2)

...

Erfolgt das dritte Nichtantreten zu einem Zeitpunkt, zu dem die Mannschaft lediglich noch ein oder zwei Spiel(e) der Rückrunde auszutragen hat, so erfolgt die Streichung erst, nachdem das Spiel/die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen wurde(n).

Wird eine Mannschaft zu einem Zeitpunkt zurückgezogen, zu dem sie lediglich noch ein oder zwei Spiel(e) der Rückrunde auszutragen hat, so wird das Spiel/werden die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Schlusstabelle aufgenommen.

Neue Fassung (G 8.2)

...

Erfolgt das dritte Nichtantreten beim zweit-letzten oder letzten Spiel der Rückrunde, so erfolgt die Streichung erst, nachdem das Spiel/die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen wurde(n). Wird eine Mannschaft zu einem Zeitpunkt zurückgezogen, zu dem sie lediglich noch ein oder zwei Spiel(e) der Rückrunde auszutragen hat, so wird das Spiel/werden die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen.

Neue Fassung (G 8.3)

Zurückziehungen bzw. Streichungen gem. G 8.2 Abs. 2 und 3 führen nur dann zu einer Reduzierung der Absteiger aus der betreffenden Klasse, wenn die zurückgezogene/gestrichene Mannschaft selbst einen Abstiegsplatz in der Tabelle belegt. Die Zuordnung der zurückgezogenen/gestrichenen Mannschaft zu einer unteren Klasse ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

bisher 8.3 → 8.4

bisher 8.4 → 8.5

bisher 8.5 → 8.6

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt die Unsicherheit, die gelegentlich durch die Formulierung „... zu dem die Mannschaft lediglich noch ein oder zwei Spiel(e) der Rückrunde auszutragen hat, ...“ ausgelöst wurde. Gehört das Spiel, zu dem man nicht antritt, schon zu den beiden genannten „ein oder zwei Spielen“? Hier wird nun eine Angleichung an den nächsten Absatz betrieben, so dass klar ist, dass durchgehend nur über die beiden letzten Spiele einer Mannschaft befunden wird.

Es gab auch Irritationen darüber, in welcher Weise G 8.1 gilt, wenn die Bestimmungen von G 8.2 greifen. Der neue Punkt 8.3 äußert sich unmissverständlich zur Frage des Abstieges und des Verbleibs der zurückgezogenen/gestrichenen Mannschaft.

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 9.1 der Wettspielordnung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (G 9.1)

Bei Punktgleichheit in Saison-Abschlusstabellen zweier oder mehrerer Mannschaften findet kein Entscheidungsspiel bzw. keine Entscheidungsrunde statt. Es geben vielmehr die Spiele der Vor- und Rückrunde den Ausschlag, die die punktgleichen Mannschaften untereinander ausgetragen haben (Punkt-, Spiel-, Satz- ggf. Balldifferenz). Bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften ist der Vergleich ggf. mehrfach in der Weise vorzunehmen, dass Ergebnisse solcher Mannschaften jeweils nicht mehr mitgewertet werden, deren Platzierung bereits vorher eindeutig ermittelt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für Qualifikations- und Aufstiegsspiele.

Neue Fassung (G 9.1)

Bei Punktgleichheit in Saison-Abschlusstabellen zweier oder mehrerer Mannschaften findet kein Entscheidungsspiel bzw. keine Entscheidungsrunde statt. Es geben vielmehr die Spiele der Vor- und Rückrunde den Ausschlag, die die punktgleichen Mannschaften untereinander ausgetragen haben (Punkt-, Spiel-, Satz- ggf. Balldifferenz). Bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften ist der Vergleich ggf. mehrfach in der Weise vorzunehmen, dass Ergebnisse solcher Mannschaften jeweils nicht mehr mitgewertet werden, deren Platzierung bereits vorher eindeutig ermittelt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für Qualifikations- und Aufstiegsspiele.

Wenn Platzierungen selbst unter Berücksichtigung der Balldifferenz nicht eindeutig zu bestimmen sind, erfolgt ein Losentscheid. Diesem Losentscheid können sich alle betroffenen Mannschaften einvernehmlich entziehen, wenn sie die zur Entscheidung notwendigen Spiele innerhalb einer vom Staffelleiter zu bestimmenden Frist austragen und danach die Platzierungen im Sinne von Absatz 1 eindeutig feststellbar sind.

Begründung:

Der Sportausschuss hat sich (mit Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit) jahrelang erfolgreich davor gedrückt, den Fall von „Ballgleichheit“ zu regeln. Dies ist – nach mittlerweile zwei Fällen in verschiedenen Kreisen und den wenig erfreulichen Begleitumständen im Zusammenhang mit der Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaft der Jungen im Jahre 2006 – unumgänglich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird erreicht, dass eine sportliche Lösung im Einvernehmen aller Beteiligten und nach Maßgabe der Staffelleitung möglich ist, eine Entscheidung aber auf jeden Fall gefunden wird (Losentscheid).

gez. Werner Almesberger
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, die Spielberechtigungsordnung (Anlage H zur Satzung) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Hauptargument für die im Jahr 1995 eingeführte Spielberechtigungsordnung war die Verlagerung des Spielberechtigungs nachweises von den Spielerpässen zu den Spielberechtigungslisten. Diese verlieren nun - nach Einführung von **click-TT** - fast vollständig an Bedeutung, weil auch in den Mannschaftsaufstellungen (früher: Mannschaftsmeldeformulare) nur noch Spieler aufgeführt sein können, die über eine Spielberechtigung für den betreffenden Verein verfügen. Mehrere weitere Anträge (u. a. Nr. 6, 20 und 29) berücksichtigen diese neue Situation bereits.

Die Spielberechtigungslisten taugen sicherlich noch als Überblick über den „Personalbestand“ eines Vereins und – wegen des (künftig dort erscheinenden) Hinweises auf den Beginn der Spielberechtigung – als Datenquelle, z. B. für Ehrungen.

Alle übrigen Punkte der Spielberechtigungsordnung finden sich in (manchmal wortgetreuer) Kopie im Abschnitt B der Wettspielordnung (Grundsätzliches, Formvorschriften) und in der Finanzordnung (Festsetzung von Gebühren), so dass die Anlage H zur Satzung künftig entbehrlich ist. Die daraus folgende Streichung des Punktes VI (Strafbestimmungen) scheint vertretbar, weil bei einem derartig gelagerten Fall in aller Regel sowieso die Ausschüsse der Gerichtsbarkeit zusammentreten müssen, um herauszufinden, wer (außer dem Spieler) Kenntnis von Verstößen hatte und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

gez. Helmut Joosten
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, § 2 Punkt 3 d) und § 8 der Ehrenordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 2, 1d, 2d, 3d)

...
1d) mindestens 15-jährige Tätigkeit als
Verbands-Schiedsrichter oder Bundes-
Schiedsrichter,
...

...
2d) mindestens 20-jährige Tätigkeit als
Verbands-Schiedsrichter oder Bundes-
Schiedsrichter,
...

...
3d) mindestens 30-jährige Tätigkeit als
Oberschiedsrichter,
...

Neue Fassung (§ 2, 1d, 2d, 3d)

...
1d) mindestens 15-jährige Tätigkeit als
Verbands-Schiedsrichter oder Bundes-
Schiedsrichter,
...

...
2d) mindestens 20-jährige Tätigkeit als
Verbands-Schiedsrichter oder Bundes-
Schiedsrichter,
...

...
3d) mindestens 30-jährige Tätigkeit als
Verbands-Schiedsrichter oder Bundes-
Schiedsrichter,
...

Alte Fassung (§ 8)

Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern,
von Gliederungen und – für Oberschiedsrichter
– vom Schiedsrichter-Ausschuss des Verbandes
gestellt werden.
...

Neue Fassung (§ 8)

Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern,
von Gliederungen und – für Schiedsrichter –
vom Schiedsrichter-Ausschuss des Verbandes
gestellt werden.
...

Begründung:

Die beantragte Änderung beseitigt das Problem, dass es zwar Verbands-Schiedsrichter (VSR) und Bundes-Schiedsrichter (DTTB-SR) als Ergebnis einer entsprechenden Qualifizierung gibt, nicht aber *den* Oberschiedsrichter. Es handelt sich dabei lediglich um eine der Aufgaben, die den Verbands- und Bundes-Schiedsrichtern von Zeit zu Zeit übertragen wird, ohne dass es dazu noch weiterer Qualifikationen bedarf. Insofern ist es angemessen, die Verleihung der Goldenen Ehrennadel des WTTV unter § 2, 3d auch formal demselben Personenkreis zuzuordnen wie in 1d und 2d.

gez. Willi Klößen
Schiedsrichterausschuss

Duisburg, im Mai 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt II b) der Bestimmungen der Anlage L zur Satzung des WTTV (Bestimmungen bei An- und Abmeldungen von Vereinen) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (II b)

Mit der Abmeldeerklärung zusammen sind der Verbands-Geschäftsstelle einzusenden

1. die aktualisierte Spielberechtigungsliste des Vereins,
2. die Erklärung, dass der Verein dem WTTV und seinen Instanzen gegenüber sämtlichen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen ist.

Neue Fassung (II b)

Mit der Abmeldeerklärung zusammen ist der Verbands-Geschäftsstelle einzusenden

- ~~1. die aktualisierte Spielberechtigungsliste des Vereins,~~
die Erklärung einzusenden, dass der Verein dem WTTV und seinen Instanzen gegenüber sämtlichen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen ist.

Begründung:

Auf die „Bedeutung“ der Spielberechtigungsliste im Zuge von **click-TT** wird in den Anträgen Nr. 6, 20 und 27 hingewiesen.

gez. Helmut Joosten
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2007

Antrag des Bezirks Mittelrhein an den Verbandstag 2007

Der Verbandstag möge zustimmen, den §8 der RuV wie folgt zu ändern:

RuV alte Fassung	RuV neue Fassung
<p>§ 8 Die Entscheidungen der vorgenannten Art (§§ 6, 7) werden <u>schriftlich</u> bekannt gegeben und drei Tage nach Aufgabe zur Post wirksam (Poststempel).</p> <p>Die Betroffenen können Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Spruchausschuss.</p>	<p>§ 8 Die Entscheidungen der vorgenannten Art (§§ 6, 7) werden <u>in Textform</u> bekannt gegeben und drei Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel), <u>bzw. am dritten Tag nach Versand per E-Mail</u> wirksam.</p> <p>Die Betroffenen ...</p>

Begründung:

Die Kommunikation mittels elektronischer Medien hat sich in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt. Der Bezirk Mittelrhein hat sich dem WTTV angeschlossen, der in den Ligarundschreiben regelmäßig Ordnungsstrafen verkündet.

Die RuV sieht für Entscheidungen gemäß §§ 6 und 7 die Schriftform vor, wobei die Schriftform im Sinne des BGB (§§ 126 bzw. 126 a BGB) gemeint sein dürfte. Hintergrund dieser Regelung dürfte sein, dass es sich um einschneidende Entscheidungen handelt und der Betroffene sich anhand der Unterschrift bzw. Signatur von der „Echtheit“ des Verfassers/Absenders überzeugen können soll. In den vom Bezirk Mittelrhein veröffentlichten Rundschreiben mit Entscheidungen gemäß §§ 6 und 7 fehlt die handschriftliche Unterschrift (analog zum WTTV).

Die Einhaltung der Schriftform bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, weil alle Entscheidungen gemäß §§ 6 und 7 RuV vom Entscheidungsträger unterschrieben werden müssen. Es müsste auch wieder auf den aufwändigen und kostspieligen Postversand zurückgegriffen werden.

Die strenge Schriftform (§§ 126, 126a BGB) sollte durch die etwas weniger strenge Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden, wobei die Rundschreiben, die aktuell versendet werden, bereits dieser Form genügen.

Ohne Änderung der RuV droht der Fall, dass ein von einer Entscheidung gemäß §§ 6 oder 7 RuV Betroffener sich auf die fehlende Schriftform berufen könnte, die Wochenfrist gemäß §10 RuV nicht in Gang gesetzt wird und so ein Einspruch gegen solche Entscheidungen auch noch Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung möglich wäre.

Der § 8 RuV sollte also geändert werden, um die bereits gängige Praxis der Versendung von Rundschreiben per E-Mail rechtlich abzusichern, da nicht auszuschließen ist, dass sich ein Betroffener auf die fehlende Schriftform beruft. Andererseits ist die Versendung per E-Mail zu begrüßen, weil sie den Verwaltungs-, Zeit- und Kostenaufwand wesentlich verringert.

Die bisherige Regelung zur (zeitlichen) Wirksamkeit einer Entscheidung gemäß § 8 RuV war offenbar der gesetzlichen Regelung des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz nachempfunden (sog. „Drei-Tages-Fiktion“). Diese gesetzliche Regelung des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde im Hinblick auf die elektronische Versendungsform ergänzt. Die beantragte Neuregelung des § 8 RuV orientiert sich wiederum an der Neuregelung des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz und übernimmt die neue Formulierung sinngemäß im Hinblick auf die Versendung per E-Mail.